

## Investitionen in Indien

*Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt<sup>1</sup>*

No 215 – 02/2006

Mehr als die Hälfte der gesamten Weltbevölkerung lebt in Asien. Keine andere demokratische Marktwirtschaft in diesem Teil der Erde expandiert so schnell wie Indien. Auch die Zahl deutscher Firmen, die in Indien investieren, Tochtergesellschaften gründen oder ihre Präsenz ausbauen, nimmt ständig zu. Unternehmen finden eine Vielzahl hoch qualifizierter und englischsprachiger Fachkräfte vor, nicht nur aus dem Bereich Software- und Ingenieurdienstleistungen. Auch als Absatzmarkt ist das bevölkerungsreiche Land für ausländische Firmen von großem Interesse. Von den über 1.0 Mrd Menschen zählen etwa 240 Mio zur Mittelschicht.

Bis auf wenige Ausnahmen sind direkte Auslandsinvestitionen grundsätzlich in allen Bereichen zulässig. In einigen Sektoren gibt es Beteiligungsobergrenzen.

Die Tatsache, dass Indien mit mehr als achtzig Ländern Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) abgeschlossen hat, gewährleistet dem ausländischen Investor Rechtssicherheit in Fragen der Besteuerung.

Doch ohne eine fundierte Vorbereitung und eine fachliche Beratung über rechtliche Rahmenbedingungen und den Geschäftsalltag in Indien wird der Erfolg der Unternehmung auch hier verwehrt bleiben. Die folgenden Ausführungen sollen dem Geschäftssuchenden deshalb einen ersten Überblick über mögliche Investitionsformen bieten. Eine umfangreiche Rechtsberatung kann dadurch jedoch keineswegs ersetzt werden.

### A. Investitionsmöglichkeiten

#### Formen ausländischer Firmen in Indien

- Liaison-Office / Representative Office
- Projekt-Büro
- Niederlassung Filiale
- 100-prozentiges Tochterunternehmen
- Joint Venture

Jedes Unternehmen, das durch ausländische Investitionen in Indien errichtet wird (Foreign Direct Investment = FDI), muss nach dem indischen Unternehmensgesetz ins Handelsregister eingetragen werden (Companies Act, 1956). Diese Unternehmen werden in jeder Hinsicht wie originär indische Unternehmen behandelt und unterliegen indischem Recht.

#### Investition eines ausländischen Unternehmens

Direktinvestitionen, Investitionen durch nicht ansässige Indianer (NRIs) und durch ausländische Körperschaften (OCBs) können entweder an Hand eines standardisierten Verfahrens („automatic route“) durch die Indische Bundesbank (Reserve Bank of India = RBI, Mumbai) oder durch das Amt der indischen Regierung zur Förderung ausländischer Investitionen geprüft werden (Foreign Investment Promotion Board = FIPB).

Mit zunehmender Liberalisierung der indischen Wirtschaft besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit mehr, für Investitionen oder eine Geschäftstätigkeit eine staatliche Genehmigung, das RBI-

<sup>1</sup> Der Autor ist Rechtsanwalt (Of Counsel) in der Kanzlei Herfurth & Partner und zur Zeit in Nagpur / Indien tätig.

Verfahren ist ausreichend. Etwas anderes gilt nur für spezielle Sektoren.

#### *RBI - Reserve Bank of India*

Die "automatic route" durch die RBI ist für die meisten Unternehmensgegenstände und Aktivitäten möglich. Eine Genehmigung für die Investition ist nicht erforderlich. Das Unternehmen ist lediglich verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ausländischen Finanzmittel oder nach Ausgabe von Geschäftsanteilen die Geschäftsaufnahme anzuzeigen.

#### *Neugründungen:*

Das automatisierte Verfahren durch die RBI findet auf den größten Teil denkbarer Vorhaben ausländischer Direktinvestitionen Anwendung, es sei denn, dass das Gesetz die Genehmigung durch das FIPB ausdrücklich vorsieht.

#### *Bestehende Unternehmen:*

Das automatische Genehmigungsverfahren für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen steht auch bestehenden Unternehmen offen, die einen Zufluss von Auslandskapital planen. Es wird zwischen Unternehmen mit und ohne Expansionsprogramm unterschieden. Für bestehende Unternehmen mit einem Erweiterungsprogramm gelten die folgenden Zusatzbedingungen:

- Die Erhöhung des Auslandskapitals muss im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Eigenkapitalbasis des bestehenden Unternehmens und ohne den Erwerb vorhandener Anteile durch NRI-, OCB- und ausländische Investoren erfolgen.
- Die Überweisung sollte in Fremdwährung vorgenommen werden.
- Das geplante Expansionsprogramm sollte sich auf Sektoren beziehen, die im automatischen Verfahren genehmigungsfähig sind.

Andernfalls ist eine Regierungsgenehmigung durch das FIPB erforderlich. Zu diesem Zweck muss das Vorhaben durch einen Beschluss des *Board of Directors* des indischen Unternehmens befürwortet werden.

Für bestehende Unternehmen ohne Expansionsprogramm gelten die folgenden Zusatzbedingungen für eine automatische Genehmigung:

- Sie müssen in den im automatischen Verfahren genehmigungsfähigen Sektoren tätig sein.
- Die Erhöhung des Auslandskapitals muss im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Eigenkapitalbasis erfolgen.
- Das Auslandskapital muss in Fremdwährung eingebracht werden.

Nicht automatisch genehmigt werden können ausländische Direktinvestitionen und/oder Abkommen der Technologiezusammenarbeit bei Unternehmen, soweit diese bereits Partner eines früheren Joint Ventures, Technologietransfer- oder Markenabkommens im gleichen oder einem verwandten Bereich in Indien sind oder waren.

Eine Kapitalbeteiligung internationaler Finanzinstitutionen wie ADB, IFC, CDC, DEG usw. an indischen Unternehmen ist im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern die Bestimmungen des *Security and Exchange Board of India (SEBI)/RBI* sowie sektorspezifische Obergrenzen für ausländische Direktinvestitionen eingehalten werden.

Im Bemühen um eine Vereinfachung des automatischen Genehmigungsverfahrens für ausländische Direktinvestitionen hat die RBI indischen Unternehmen erlaubt, Investitionen auf diesem Weg ohne vorherige Genehmigung der RBI anzunehmen. Investoren müssen das zuständige Regionalbüro der RBI über den Eingang von Überweisungen aus dem Ausland innerhalb von 30 Tagen nach Eingangsdatum benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen nach der Ausgabe von Anteilen an ausländische Investoren die erforderlichen Unterlagen einreichen. Dies gilt gleichermaßen für NRI-/OCB-Investitionen.

#### *FIPB - Foreign Investment Promotion Board*

Soweit eine Prüfung durch das FIPB erforderlich ist, ist der Antrag an das Finanzministerium, Abteilung Wirtschaftsangelegenheiten (Department of Economic Affairs, Ministry of Finance) zu richten.

In speziellen Fällen kann der Antrag auch auf Formular IL-FC oder auf normalüblichem Papier an das Secretariat for Industrial Assistance (SIA) gerichtet

werden. Die Anträge werden dann zur Prüfung an das FIPB weitergeleitet.

Für bestimmte Kategorien ist eine Regierungsgenehmigung für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen nach Prüfung durch das FIPB erforderlich. Dies gilt zum einen für alle Vorhaben, für die eine Industrielizenz vorgeschrieben ist. Dazu zählen:

- Aktivitäten, für die laut Industriegesetz (Industries Development and Regulation Act) von 1951 eine Industrielizenz vorgeschrieben ist.
- Ausländische Investitionen von über 24% des Eigenkapitals in Betrieben, die Güter herstellen, deren Produktion der mittelständischen Wirtschaft vorbehalten ist.
- Aktivitäten, für die nach der von der Regierung im Rahmen der neuen Industriepolitik von 1991 verkündeten Standortpolitik eine Industrielizenz erforderlich ist.

Zum anderen gilt die staatliche Genehmigungspflicht für Vorhaben, bei denen der ausländische Partner bereits eine Unternehmung oder Unternehmensverbindung in Indien hat. Die in Pressemitteilung Nr. 18 vom 14.12.1998 vorgeschriebenen Modalitäten finden in solchen Fällen Anwendung. Dies gilt aber nicht für Investitionen multilateraler Finanzinstitutionen wie ADB, IFC, CDC, DEG etc. sowie für Investitionen im IT-Sektor.

Das FIPB-Verfahren ist weiter für alle Vorhaben anzuwenden, die mit dem Erwerb von Anteilen an einem bestehenden indischen Unternehmen zugunsten eines ausländischen, NRI- oder OCB-Investors zusammenhängen.

Schließlich ist eine Regierungsgenehmigung für alle Vorhaben notwendig, die den Rahmen der verkündeten Sektorpolitik / Sektorobergrenzen überschreiten oder in Sektoren fallen, in denen ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt sind. Wenn Investoren dies vorziehen, können sie einen Antrag an das FIPB stellen und nicht vom automatischen Genehmigungsverfahren Gebrauch machen.

Bereiche / Sektoren / Aktivitäten, die bisher ausländischen Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen verschlossen waren, bleiben dies auch weiterhin, sofern die Regierung nichts anderes beschließt und verkündet.

Jede Änderung der Sektorpolitik und der sektorspezifischen Beteiligungsobergrenzen wird durch das *Secretariat for Industrial Assistance* (SIA) im

*Department of Industrial Policy and Promotion* bekannt gegeben.

Die RBI erteilt durch die Regierung genehmigten Investitionsplänen gemäß dem *Foreign Exchange Management Act* (FEMA) eine generelle devisenrechtliche Erlaubnis. Indische Unternehmen, die vom FIPB die Genehmigung zum Bezug ausländischer Investitionen erhalten, benötigen keine weitere Genehmigung der RBI für Überweisungseingänge aus dem Ausland oder Anteilsausgabe an ausländische Investoren. Sie müssen allerdings das zuständige Regionalbüro der RBI über den Eingang von Überweisungen aus dem Ausland innerhalb von 30 Tagen nach Eingang benachrichtigen und die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach der Ausgabe von Anteilen an ausländische Investoren beim zuständigen Regionalbüro der RBI einreichen.

#### **Ausländische Investitionen im Bereich der mittelständischen Wirtschaft**

Die Politik für die mittelständische Wirtschaft lässt eine Kapitalbeteiligung durch andere, auch ausländische Unternehmen an einem mittelständischen Betrieb bis zu einer Höhe von 24% zu. Es gibt jedoch keine Höchstgrenze der Kapitalbeteiligung für ausländische Investitionen, wenn der Betrieb bereit ist, den mittelständischen Status aufzugeben. Im Falle einer die 24%-Grenze übersteigenden ausländischen Investition in einen mittelständischen Betrieb, der dem Mittelstand vorbehaltene Erzeugnisse fertigt, müsste eine Industrielizenz mit einer Ausfuhrverpflichtung in Höhe von 50% eingeholt werden.

#### **Ausländische Investitionen im Handel**

Ausländische Investitionen im Handel werden bis zu einem ausländischen Kapitalanteil von 51 % automatisch und darüber hinaus durch die Regierung über das FIPB genehmigt. Für die automatische Genehmigung gilt die Voraussetzung, dass es sich überwiegend um Exportaktivitäten handelt und das Unternehmen ein nach den Bestimmungen der geltenden Aus- und Einfuhrpolitik eingetragener Exportvertreter (export house, trading house, super trading house, star trading house) ist.

100% ausländische Direktinvestitionen sind im Fall von Handelsgesellschaften für die folgenden Aktivitäten zulässig:

- Exporte
- Mengenimporte mit Verkäufen ab Hafen/ ab Zollfreilager
- Abholgroßhandel
- sonstige Einfuhr von Gütern oder Leistungen, sofern mindestens 75% davon für die Beschaffung und den Verkauf von Gütern und Leistungen innerhalb des eigenen Konzerns und nicht für die Nutzung durch Dritte oder Weitergabe bestimmt sind

Die folgenden Handelsformen sind ebenfalls erlaubt, soweit sie den Bestimmungen der Aus- und Einfuhrpolitik entsprechen:

- Kundendienstleistungen
- Binnenhandel mit Joint-Venture-Produkten ist Handelsgesellschaften auf Großhandelsebene erlaubt, die hergestellte Produkte im Namen der Joint Ventures, an denen sie beteiligt sind, in Indien vertreiben wollen
- Handel mit Hochtechnologieprodukten und Produkten, die speziellen Kundendienst erfordern
- Handel mit Produkten für den Sozialsektor
- Handel mit Hochtechnologie-, medizinischen und diagnostischen Produkten
- Handel mit Produkten aus dem mittelständischen Sektor, die ein Unternehmen aufgrund eingebrachter Technologie und festgelegter Qualitätsnormen unter seinem Markennamen vertreiben kann
- Erwerb von Produkten für den Export auf dem Binnenmarkt
- Durchführung von Markttests für Güter, deren Produktion einem Unternehmen genehmigt wurde, sofern der Markttest für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist und gleichzeitig mit dem Markttest Investitionen in die Einrichtung von Produktionsanlage beginnen

- Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100 % sind zulässig für E-Commerce-Aktivitäten unter der Bedingung, dass die Unternehmen, wenn sie in einem anderen Teil der Welt börsennotiert sind, innerhalb von fünf Jahren 26 % ihres Eigenkapitals zugunsten der indischen Öffentlichkeit veräußern. Diese Gesellschaften dürfen nur elektronischen Business-to-Business (B2B)-Handel, nicht aber Einzelhandel betreiben.

### Genehmigungsverfahren

Die Beschreibung von Aktivitäten muss für die Einholung aller Industriegenehmigungen einschließlich der Genehmigung ausländischer Direktinvestitionen nach dem indischen Industrie- Klassifizierungssystem (NIC) aus dem Jahr 1987 erfolgen.

### *Verfahrensregeln für lizenzfreie Sektoren / IEM*

(1) Alle von der Industrielizenzpflicht befreiten Industriebetriebe, einschließlich bestehender Betriebe, die eine wesentliche Erweiterung planen, müssen die entsprechenden Informationen im vorgeschriebenen Formularsatz für Industrieunternehmen (IEM) einreichen.

(2) Das IEM sollte der Stelle für Unternehmensförderung (Entrepreneurial Assistance Unit = EAU) des SIA persönlich oder per Post zugestellt werden. Eine maschinelle Bestätigung mit der Registrierungsnummer des SIA (zur späteren Verwendung) wird bei persönlicher Abgabe direkt ausgehändigt, bei Postversand postalisch zugestellt. Eine weitere Genehmigung durch das SIA ist nicht erforderlich.

(3) Dem IEM sollte eine Sichttratte über 1.000 Rupien, ausgestellt auf den *Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry*, zahlbar bei der *State Bank of India, Nirman Bhawan Branch, New Delhi*, beiliegen. Je nach Produktumfang kann sich der Betrag erhöhen.

(4) Alle Industriebetriebe müssen bei Beginn der kommerziellen Produktion die Informationen in Teil "B" des IEM beibringen. Das vorgeschriebene Formular ist im IEM-Formularsatz enthalten. Dieses zweite Formular ist ebenfalls der EAU des SIA einzureichen, eine Gebühr wird nicht erhoben.

### *Verfahrensregeln für lizenzpflichtige Sektoren Industrielizenz*

(1) Alle Industriebetriebe, die der Industrielizenzpflicht unterliegen, müssen einen Antrag im vorgeschriebenen Format (Formular IL-FC) einreichen. Lizenzen werden nach den Bestimmungen des Industriegesetzes (Industries Development and Regulation Act) von 1951 erteilt. Anträge für die Fertigung von Chlor und Ätznatron und verwandte Produkte sollten Informationen über die geplante Verwendung der Produkte enthalten.

(2) Anträge auf Formular IL-FC sollten bei der EAU des SIA, Department of Industrial Policy & Promotion, Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhawan, New Delhi - 110011, eingereicht werden. Genehmigungen werden üblicherweise innerhalb von 4 – 6 Wochen nach Vorlage des Antrages erteilt.

(3) Dem Antrag auf Formular IL-FC sollte eine Sichttratte über 2.500 Rupien, ausgestellt auf den *Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry*, zahlbar bei der *State Bank of India*, Nirman Bhawan, New Delhi, beiliegen.

(4) Eine Lizenz zur Betriebsweiterführung (COB-Lizenz) ist erforderlich, wenn ein mittelständisches Unternehmen die für mittelständische Unternehmen festgesetzte Investitionsgrenze für technische Anlagen und Maschinen durch natürliches Wachstum überschreitet und weiterhin der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter fertigt. Auch wenn die für bestimmte Güter erteilte Befreiung von der Industrielizenzpflicht widerrufen wird, brauchen die diese Güter fertigenden Betriebe eine COB-Lizenz. Der Antrag auf eine COB-Lizenz ist auf dem vorgeschriebenen Formular EE dem SIA, *Department of Industrial Policy and Promotion*, zusammen mit einer Sichttratte über 2.500 Rupien, ausgestellt auf den *Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry*, zahlbar bei der *State Bank of India*, Nirman Bhawan, New Delhi, vorzulegen.

### **Die Unternehmensgründung**

Das Unternehmensgesetz von 1956 (Companies Act of 1956) gibt die gesetzlichen Regelungen der Errichtung einer GmbH (private limited) oder einer (an der Börse notierten) AG (public limited) vor. Ein Unternehmen wird durch Eintragung der Satzung beim Registerbeamten für Unternehmen (State Registrar of Companies) des Bundeslandes (state) errichtet, in welchem der Firmensitz angemeldet werden soll.

Ausländische Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der Herstellung oder des Handels betätigen, können eine Genehmigung durch die Indische Bundesbank (Reserve Bank of India) erhalten. Folgende Betriebszwecke sind erlaubt:

- Repräsentanz der Muttergesellschaft in verschiedenen Angelegenheiten, z. B. Erwerbs- oder Verkaufsrepräsentanz in Indien
- Durchführung von Untersuchungen in Belangen, in denen die Muttergesellschaft tätig ist, sofern die Untersuchungsergebnisse auch indischen Unternehmen zugänglich gemacht werden
- Export/Import
- Förderung von möglicher technischer und finanzieller Zusammenarbeit zwischen indischen und ausländischen Unternehmen

Der Antrag zur Eröffnung eines Projekt- oder Liaisonbüros wird über die Reserve Bank of India mit Einreichung des Formulars FNC-5 gestellt (beim Controller, Foreign Investment and Technology Transfer Section of the Reserve Bank of India).

### **Eintragung des Unternehmens**

#### *Namensprüfung*

Zunächst muss die beabsichtigte Firma des Unternehmens mit dem Registerbeamten für Unternehmen abgestimmt werden (Registrar of Companies = ROC), und zwar wiederum in dem Bundesland oder Unionsterritorium, in dem das Büro registriert werden soll. Die Genehmigung wird erteilt, wenn kein anderes Unternehmen die beabsichtigte Firma nutzt und der Zusatz "Private Ltd." oder "Limited"

angehängt wird. Der Antrag sollte mindestens vier verwendbare Firmen des zukünftigen Unternehmens enthalten. Grundsätzlich informiert der ROC den Antragsteller innerhalb von sieben Tagen seit Antragstellung, ob die gewünschte Firma frei ist oder nicht. Nach Genehmigung durch den ROC ist die Firma für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig, innerhalb derer der Gesellschaftsvertrag (Memorandum of Association and Articles of Association) gemeinsam mit anderen Dokumenten eingereicht werden müssen. Nach der Firmengenehmigung bedarf es eines Zeitraums von ca. zwei bis drei Wochen, innerhalb dessen das Unternehmen errichtet wird.

### *Gesellschaftsvertrag*

Der (indische) Gesellschaftsvertrag (Memorandum of Association and Articles of Association) müssen beim ROC zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft eingereicht werden. Das "Memorandum of Association" ist die Satzung im weiteren Sinne und beinhaltet u. a. den Gesellschaftszweck und das Tätigkeitsfeld des Unternehmens.

Die "Articles of Association" ist die Satzung im engeren Sinne und beinhaltet die einzelnen internen Regelungen des Unternehmens und beschreibt wie der Gesellschaftszweck im weiteren Sinne (Memorandum of Association) zu erreichen ist.

Der ROC erteilt die Eintragungsmitteilung (certificate of incorporation), nachdem die notwendigen Unterlagen eingereicht sowie die Eintragungsgebühren eingezahlt wurden. Eine "private ltd." kann nach Erhalt der Eintragungsmitteilung ihre Tätigkeit aufnehmen.

### *Sonstige Dokumente*

Die nachfolgenden Dokumente und Formulare müssen mit den Satzungsdokumenten beim ROC eingereicht werden:

- Entsprechungserklärung (Declaration of Compliance) hinsichtlich des Companies Act, 1956, gestempelt
- Erklärung zur Belegenheit des Büros der Gesellschaft (Notice of the situation of the registered office of the company)
- Angaben zum Vorstand, Geschäftsführer (Particulars of Directors, Manager or Secretary)

- Vollmacht (auf einem non-judicial stamp paper = Wasserzeichenpapier), zugunsten eines Unterzeichnenden des Memorandum of Association oder einer anderen Person, die berechtigt sein soll, die Unterlagen einzureichen und - soweit erforderlich - notwendige Korrekturen zu machen
- Genehmigungsschreiben des ROC (im Original) hinsichtlich der Firmierung
- Zahlungsbeleg
- Formulare 18 und 32

### **Registrierung bei der Finanzverwaltung**

Steuerpflichtige Unternehmen müssen eine Steueridentifikationskarte und -nummer beim Finanzamt beantragen [bekannt als "Permanent Account Number" (PAN)]. Unternehmen, die Steuern zunächst einbehalten müssen, müssen eine sog. Tax Deduction Account Number (TAN) beantragen. Sowohl PAN als auch TAN müssen auf allen Dokumenten und Korrespondenzen mit dem Finanzamt genannt sein.

### **Weitere Anforderungen**

Der Antrag muss von einem beim Supreme Court of India oder High Court zugelassenen Rechtsanwalt oder bestimmten Steuerberatern unterschrieben werden. Dies ist auch durch den satzungsgemäßen Director, Manager oder Secretary möglich.

Alle Unterlagen und Vollmachten werden vom ROC geprüft. Die Unterlagen müssen innerhalb von drei Monaten ab Firmengenehmigung eingereicht werden. Der Antrag muss auf Wasserzeichenpapier mit den entsprechenden Gerichtsmarken gestellt werden. Das Wasserzeichenpapier sollte im Namen der unterzeichnenden Person erworben werden. Der ROC akzeptiert mittlerweile auch Dokumente, die einwandfrei mit einem Laserdrucker ausgedruckt wurden.

### Bestimmungen für ein Verbindungsbüro

Ein Verbindungsbüro ( Liaison office ) ähnelt einem Vertretungsbüro ( Representative office ) und dient vornehmlich der Erkundung des Geschäfts- und Investitionsklimas im Ausland. Es darf keinen Wirtschaftsbetrieb aufnehmen, direkt oder indirekt. Alle Kosten müssen über Einnahmen von der ausländischen Muttergesellschaft gedeckt werden, die im Wege eines üblichen Banking-Verfahrens überwiesen werden müssen. Die Reserve Bank of India ermöglicht jedoch, Überträge wieder in die ausländische Währung umzutauschen oder in das Herkunftsland der Muttergesellschaft zuzusenden. Dem Liaison Office sind nur folgende Tätigkeiten erlaubt:

- Repräsentanz der Muttergesellschaft oder Holding-Gruppe in Indien
- Förderung des Exports/Imports nach/von Indien
- Förderung technischer/finanzieller Zusammenarbeit zwischen Muttergesellschaft/ Holding-Gruppe und Unternehmen in Indien
- Funktion einer Kommunikations- und Austausch stelle zwischen Muttergesellschaft und indischen Unternehmen
- Antrag auf Eröffnung eines Liaison-Büros ist bei der Reserve Bank of India zu stellen (s. o.) Die Genehmigung wird grundsätzlich für drei Jahre erteilt und kann danach erneuert werden. Des Weiteren ist eine Genehmigung durch den ROC notwendig.

Das Liaison Office muss ein besonderes Konto eröffnen, das sog. QA22C-Konto. Dies ermöglicht nur Geldeingänge aus dem Ausland. Das Liaison-Büro darf keine Darlehen ausreichen noch Darlehen aufnehmen. Das Liaison-Büro ist nicht steuerpflichtig in Indien, muss aber gegebenenfalls gewisse Steuern einbehalten. Dennoch ist das Liaison-Büro verpflichtet, jährlich einen buchhalterisch geprüften Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht an die Reserve Bank of India zu schicken.

Trotz der dargestellten zahlreichen Verfahren und Dokumentationspflichten bietet Indien dem ausländischen Geschäftssuchenden eine Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten. Der zügige Liberalisierungsprozess der letzten 15 Jahre hat dafür gesorgt, dass frühere Beschränkungen im Bereich der

Beteiligungen und Gründungen nahezu in allen Bereichen entfallen sind.

Teilweise erschweren die bürokratische Hürden, aber auch die nach wie vor bestehenden Infrastrukturschwächen einen reibungslosen Geschäftsablauf. Aber selbst hier ergeben sich wiederum neue Investitionsmöglichkeiten: Der Bedarf von Auslandskapital im Infrastrukturbereich in den nächsten Jahren ist immens. Die Darstellung konnte viele Aspekte nur anreißen, eine umfangreiche Beratung durch auf diesem Gebiet erfahrenen Experten ist vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Indien unerlässlich.

\* \* \*

### CASTON.info

Law & Business Information international

Tägliche Informationen zu Recht und Wirtschaft international liefert caston.info, der Newsdienst von Caston im Internet.

Die Bandbreite der Informationen reicht vom Arbeitsrecht und Steuerrecht in Deutschland bis zu den Investitionsbedingungen in China.

Täglich wertet ein erfahrenes internationales Team von Juristen aktuelle Themen aus zahlreichen Quellen aus und publiziert diese im Internet.

Die Redaktion veröffentlicht aber auch eigene Beiträge aus der internationalen Beratungspraxis der Autoren oder von weltweiten Korrespondenten.

Die Caston Redaktion arbeitet aber mit anderen Fachdiensten zusammen, etwa den volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, der BfAI, den Industrie- und Handelskammern und anderen Fachinstitutionen.

Herausgeber des Dienstes ist HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwaltsozietät in Hannover und Partner der ALLIURIS GROUP.

Der Bestand der Publikationen wächst ständig an. Inzwischen stehen über 6.000 eigene Beiträge für die Leser zur Verfügung. Diese veröffentlichten Informationen sind kostenfreie Kurzmeldungen. Kompakte Fachaufsätze sind kostenpflichtig.

*Unter DailyNews* findet der Leser die Beiträge der letzten zehn Tage zu allen Themenbereichen in historischer Reihenfolge. Er erhält damit eine schnelle Übersicht über die aktuelle Entwicklung.

\* \* \*

HERFURTH & PARTNER  
RECHT INTERNATIONAL

Mittelständische und größere Unternehmen stehen im Zentrum der Arbeit von Herfurth & Partner. Die Kanzlei sieht es als ihre Aufgabe, Unternehmen im Inland und im Ausland zu unterstützen: in der Unternehmensstruktur, bei der Finanzierung, in Fragen von Betrieb und Haftung, Marketing und Werbung, Personal, Steuern und Vermögen. Dabei bildet das internationale Geschäft einen besonderen Schwerpunkt.

Das Büro in Hannover umfaßt deutsche und ausländische Juristen; sie verfügen über Erfahrungen aus Unternehmen und wirtschaftsrechtlichen Kanzleien in Europa, den USA und Asien. Internationale Vorhaben können daher schnell und effizient betrieben werden. Darüber hinaus stehen mit der ALLIURIS GROUP europaweit knapp 200 Wirtschaftsanwälte in 15 Ländern zur Verfügung ([www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)).

In den wichtigen Märkten der Welt arbeitet Herfurth & Partner - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in Nahost, in Asien und im Pazifik-Raum.

Die Kanzlei ist seit 1988/ 1990 Herausgeber der CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International; sie dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. CASTON gibt die Dienste im Internet heraus, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen ([www.caston.info](http://www.caston.info)).

Mit dem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützt Herfurth & Partner die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit ([www.eurocash.de](http://www.eurocash.de)).

Herfurth & Partner wurde 1990 gegründet und ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert. Weitere Informationen über die Kanzlei und ihre Arbeit sind im Internet bereitgestellt ([www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)).

\*\*\*

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,  
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers  
Hannover · Göttingen · Brüssel  
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D) ;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D) ; Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Shanghai, Singapur, Sydney, Tunis.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.